

# **Ordnung über die Zulassung und den Zugang zum Studium im Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) der Fakultät IV der Hochschule Hannover Besonderer Teil (ZuIO-BA, TI.B)**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt im Zusammenwirken mit dem Allgemeinen Teil der Zulassungsordnung / ZuIO-BA, TI.A) vom 12.06.2006 für grundständige, örtlich zulassungsbeschränkte Bachelor-Studiengänge der Hochschule Hannover.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Über die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) hinaus ist ein Verwaltungspraktikum nach Maßgabe von Absatz 2 nachzuweisen.
- (2) Das Praktikum hat eine Dauer von 4 Wochen und ist in einer Behörde, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt (in der Folge: „Praxisstelle“), abzuleisten. Im Praktikum sind Grundkenntnisse zu folgenden Themen nachzuweisen:
  - Grundlagen des Verwaltungshandelns
  - Aufbau der niedersächsischen Verwaltung auf Landes- oder Kommunalebene
  - Aufgaben und Organisation der Praxisstelle.

Über das Praktikum ist bis zum Bewerbungstichtag ein Nachweis der Praxisstelle vorzulegen. Wenn der Nachweis über das Praktikum nicht bis zum Bewerbungstichtag vorgelegt werden kann, dann ist ein Nachweis darüber vorzulegen, dass das Praktikum mit einer Behörde, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, vereinbart ist und bis zum Studienbeginn absolviert werden wird.

## **§ 3**

### **Auswahlverfahren**

- (1) Die Hochschule führt nach Erfüllung der Quotierung nach der Hochschulvergabeverordnung für den Bachelor-Studiengang Verwaltungsinformatik (VIF) ein Auswahlverfahren durch, wenn mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze zur Verfügung stehen.
- (2) 10% der verbleibenden Studienplätze werden nach der Wartezeit vergeben, 90% nach dem Auswahlverfahren.
- (3) Dabei werden 50% der noch zu vergebenden Studienplätze nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vergeben, 50% nach dem im § 4 vorgesehenen besonderen Auswahlverfahren. Dabei werden Ranglisten gebildet. Bei Rangleichheit gilt jeweils § 13 der Hochschul-Vergabeverordnung.

## § 4

### **Besonderes Auswahlverfahren**

- (1) Im besonderen Auswahlverfahren wird gegebenenfalls eine gewichtete Gesamtnote gebildet, die sich zusammensetzt aus:
- der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit dem Gewichtungsfaktor 0,6
  - die Noten für Deutsch und Mathematik im Abschlusszeugnis der Hochschulzugangsberechtigung jeweils mit dem Gewichtungsfaktor 0,2.
- (2) Bei den Berechnungen zur Gesamtnote wird nach zwei Nachkommastellen abgerundet.

## § 5

### **Zulassung und Immatrikulation**

Zulassung und Immatrikulation regelt der Allgemeine Teil (ZuO,TL.A).

## § 6

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Hannover in Kraft.

\*\*\*\*\*

Beschluss Fakultätsrat: 27.09.2016  
Genehmigung Präsidium: 05.12.2017  
Genehmigung MWK: 28.12.2016  
Verkündungsblatt Nr. 02/2017 vom 31.01.2017